

Statuten Verein fair-fish international

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen fair-fish international (kurz: fair-fish.net) besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. Der Sitz des Vereins befindet sich in 8400 Winterthur ZH, Obermühlestrasse 2, c/o Seeger und Studer, Schweiz.

Art. 2: Zweck

Der Verein will dem Tierschutz bei Fischen international zum Durchbruch verhelfen, insbesondere bei Speisefischen. Er berücksichtigt dabei zugleich die Kriterien der Nachhaltigkeit und des Fairen Handels.

Der Verein ist Inhaber von Name und Marke fair-fish. Er legt Richtlinien fest, welche zur Führung des Labels fair-fish berechtigen.

Der Verein informiert die Öffentlichkeit und pflegt die Zusammenarbeit mit interessierten Fachkreisen, Vermarktern und Organisationen verwandter Zielrichtung, insbesondere mit nationalen fair-fish-Vereinen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

2.1. Aufgaben des Vereins

- Entwicklung der Richtlinien für Fischfang und Fischzucht
- Abschluss von Lizenzverträgen
- Beauftragung von Zertifizierungs- und Kontrollstellen
- Bekanntmachung und Schutz von Namen und Marke fair-fish im Rahmen der verfügbaren Mittel
- Erarbeitung von inhaltlichen Grundlagen für die Tätigkeit der fair-fish-Vereine im Rahmen definierter Projekte und Entlastung dieser Vereine durch Übernahme von Einzelaufgaben im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Art. 3: Mittel

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus weiteren Zuwendungen, aus Kostenbeiträgen an seine Dienstleistungen, die auf seine Rechnung und zu seinen Gunsten erbracht werden, sowie aus allfälligen Zinserträgen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4: Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft besteht aus drei Kategorien: Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder sowie Fördermitglieder ohne Stimmrecht.

4.1 Einzelmitglieder (natürliche Personen) sind die Gründungsmitglieder sowie später aufgenommene Einzelmitglieder. Ein neues Einzelmitglied kann aufgenommen werden,

- wenn sich die Mehrheit der Mitglieder gemäss 4.1. dafür ausspricht, und

- wenn kein Mitglied gemäss 4.1. sich dagegen ausspricht.

Der Jahresbeitrag von EUR 100 (hundert Euro) ist jeweils im ersten Quartal fällig. Die Gründungsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

4.2 Fördermitglieder

Fördermitglied wird oder bleibt automatisch, wer den Jahresbeitrag von CHF 100 (hundert Franken) bzw. EUR 80 (achtzig Euro) bezahlt oder jeweils im ersten Quartal erneuert und bei der Überweisung den Vermerk «Fördermitglied» anbringt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, ausgenommen Artikel 5.2.

4.3 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder werden aufgenommen,

- wenn sich die Mehrheit der Mitglieder gemäss 4.1. und 4.2 dafür ausspricht, und
- wenn kein Mitglied gemäss 4.1. oder 4.2. sich dagegen ausspricht.

Der Jahresbeitrag eines Kollektivmitglieds entspricht einem Prozent seiner Einnahmen im Vorjahr. Er ist nach Abschluss des jeweiligen Jahresberichts fällig.

4.4. Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an das Sekretariat des Vereins austreten, jeweils auf Ende des Kalenderjahrs und unter Ankündigung spätestens am 30. September an das Sekretariat des Vereins. Die während der Dauer der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bleiben zu erfüllen.

4.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann unter folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden:

- wenn Postsendungen oder E-Mails des Vereins an das Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückkommen;
- wenn es seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate schuldig bleibt;
- wenn es gegen den Zweck des Vereins handelt oder auftritt.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand beschlossen, unter sofortiger Suspendierung des Stimmrechts, bei Kollektivmitgliedern gemäss 5.1 zudem unter sofortigem Verlust der Berechtigung zur Verwendung von Name und Marke fair-fish.

Abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, welche abschliessend befindet.

5. Auftritt im Namen von fair-fish

5.1 Will ein Kollektivmitglied in seinem Land im Namen von fair-fish auftreten, setzt dies voraus,

- dass die Mitgliederversammlung dies mit dem unter 4.3 definierten Quorum gutheisst
- dass die Berechtigung zur Verwendung von Namen und Marke «fair-fish» in einem Lizenzvertrag geregelt ist.

Pro Land (allenfalls Landesteil) kann nur eine Organisation diesen Status erlangen.

5.2 Besteht in einem Land kein Kollektivmitglied gemäss 5.1, kann der Vorstand eine Gruppe von Personen beauftragen, im Namen von fair-fish aufzutreten. Diese Personen sind dem Vorstand direkt verantwortlich, er legt für sie die strategischen Ziele und Aufgaben fest und regelt die Entschädigung der Arbeiten im Rahmen der Einnahmen im betreffenden Land.

Die Fördermitglieder in einem Land, in dem eine Gruppe gemäss 5.2 besteht, haben das Recht,

- gemeinsam eine Person vorzuschlagen, welche von der Versammlung jeweils für ein Jahr als Einzelmitglied aufgenommen wird,
- Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen; sie müssen von mindestens fünf Fördermitgliedern unterzeichnet sein.

Art. 6: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung setzt voraus, dass

- eine Neumitgliedschaft spätestens am 30. September des Vorjahres beantragt worden war und vom Vorstand nicht abgelehnt wurde,
- das Mitglied nicht ausgeschlossen wurde und
- der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr (Kollektivmitglieder für das Vorjahr) beglichen worden ist.

Art. 7: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8: Organe

7.1. Die Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlungen tagen in der Regel auf dem Korrespondenzweg, via E-Mail
- Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich im zweiten Quartal.
- Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Mitgliederversammlung werden traktandiert, wenn sie im ersten Quartal und mit Begründung im Sekretariat des Vereins eintreffen.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung tagt spätestens am dreissigsten Tag nach Eingang eines entsprechenden Begehrens im Sekretariat des Vereins. Das Begehren muss von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein und enthält die Anträge und deren Begründung. Die Versammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.
- Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder Stellung genommen haben. Es gilt das einfache Mehr, vorbehalten bleibt Artikel 9.

8.2. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche Einzelmitglieder sind oder von einem Kollektivmitglied für eine Amtsperiode vorgeschlagen wurden.
- Er konstituiert sich selbst und nimmt alle Kompetenzen wahr, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Er legt Jahresplan und Budget fest und regelt seine Arbeit in einem Geschäftsreglement.
- Er beauftragt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.
- Er wählt eine Richtlinienkommission und einen Beirat.
- Er kann Aufträge im Sinne des Vereinszwecks erteilen, welche angemessen entschädigt werden.
- Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder oder Beiräte, welche die üblichen Aufgaben eines Vorstandsmitglieds oder eines Beirats übersteigen, kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung gemäss Geschäftsreglement ausrichten.
- Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder Stellung genommen haben.
- Verhandlungen und Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (Brief, E-Mail) sind die Regel.

7.3. Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie kontrolliert Buchführung und Tätigkeit des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Art. 9: Statutenänderungen; Auflösung

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Mitgliederstimmen.

Bei einer Auflösung ist der Vorstand für die ordnungsgemässe Liquidation verantwortlich, insbesondere dafür, die verbleibenden Aktiven sowie die erarbeiteten Grundlagen und Kontakte einer steuerbefreiten Institution zu übergeben, welche gleiche oder verwandte Ziele verfolgt. Eine Verteilung der Mittel unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlossen am 16.08.2010 von den Gründungsmitgliedern und geändert von der Mitgliederversammlung vom 20.02.2014, von der Mitgliederversammlung vom 12.01.2020, von der Mitgliederversammlung vom 19.04.2020 und von der Mitgliederversammlung vom 11.08.2020.